

(S. 213–236); Claude CAROZZI, Eginhard et les trois fonctions de la royauté (S. 237–255); Huguette TAVIANI-CAROZZI, *Ius regis*: le droit d'après le *Commentaire sur le Premier Livre des Rois* de Pierre de Cava (XII^e siècle) (S. 257–277); Damien BOQUET, Le gouvernement de soi et des autres selon Bernard de Clairvaux. Lecture de la lettre 42, *De Moribus et officio episcoporum* (S. 279–296); Jacques VERGER, Regnum et Studium: l'université comme auxiliaire du pouvoir au moyen âge (S. 297–311).
Isolde Schröder

La mobilité des personnes en Méditerranée de l'antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et documents d'identification, sous la direction de Claudia MOATTI (Collection de l'École française de Rome 341) Roma 2004, École Française de Rome, 745 S., Abb., Karten, ISBN 2-7283-0692-3, EUR 86. – Dieser Sammelband vereinigt 25 Beiträge zweier Begegnungen aus dem Jahre 2002, die die Möglichkeiten der staatlichen Autoritäten untersuchten, von der Antike bis in die Neuzeit hinein, ihr Territorium zu kontrollieren. Davon sind hier nur die das MA betreffenden herausgelesen. Die Herrscher verfügten über die verschiedensten Mittel der Kontrolle, die aber jeweils – dies eines der Hauptresultate der Begegnungen – nicht zeittypisch waren, sondern abhingen von den jeweiligen Strukturen der politischen Gebilde und dem Grad ihrer Zentralisierung. Weiter hat das Territorium nicht immer den entscheidenden Rahmen gebildet, und Verhandlungen waren fundamental für die Bewegungsfreiheit und deren Kontrolle. Bewegungsfreiheit wird nicht als Naturrecht gesehen, sondern als positives Recht, das durch eigene Institutionen geregelt war, die die Zirkulierenden schützten; das freie Territorium wurde dabei gleichzeitig ausgehandelt und befriedet. Walter POHL, *Le frontiere longobarde. Controllo e percezioni* (S. 225–238), zeigt, daß die Ankunft der Langobarden 568 vor allem die internen Grenzen verschob, dem Sklavenhandel das Hauptinteresse zukam und erst im 8. Jh. unter Ratchis und Aistulf auch die Außengrenzen wichtig wurden. Anhand des Edictus Rothari und der *Leges Liutprandi* zeigt er, wie die Bewegungsfreiheit geregelt wurde, wobei Kontrollen v. a. an alten römischen Kontrollpunkten stattfanden und sog. *Epistulae*, mit denen Reisende beweisen konnten, daß sie keine Sklaven seien, eine große Rolle gespielt haben dürften. – Maria Pia PEDANI, *Cristiani e musulmani nel Mediterraneo* (S. 239–251), zeigt, daß zunächst auf dem Festland, dann auf dem Meer langsam die Idee einer Grenze zwischen Islam und Christentum entstand, die mit Verträgen definiert wurde. Zu Soldaten, Söldnern und Piraten, die sich über diese Grenzen bewegten, kamen nun auch Diplomaten, Händler und Boten dazu, die immer mit Geleitbriefen geschützt waren. – Dominique VALÉRIAN, *Le fondouk, instrument du contrôle sultanien sur les marchands étrangers dans les ports musulmans (XIIe–XVe siècles)?* (S. 677–698), legt dar, daß neben den ursprünglichen Funktionen eines *funduq*, entsprechend einem Chan, nämlich Stapelplatz und Warenumschatz sowie Wohnmöglichkeiten für die Händler, christliche *funduqs* in muslimischem Gebiet vor allem die Funktion eines Treffpunktes von Landsleuten mit eigener Kirche, Bäckerei und separater Benutzung des Hammam hatten und Schutz vor Übergriffen aus der muslimischen Bevölkerung boten. Wichtiger noch war aber die vertraglich garantierte quasi-externterritoriale Rechtsstellung eines *funduq*, die nur durch herrscherlichen Befehl aufgehoben werden konnte. Im Anhang bringt V. Aus-